

## **Kantonsratsbeschluss**

Vom 17.11.2021

Nr. VET 0186/2021

### **Einspruch gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vom 24. August 2021 (Veto Nr. 477)**

---

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Einspruch gegen die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vom 24. August 2021 (Veto Nr. 477) wird bestätigt.

Dass im Bereich des Steuerwesens die Zustellform A-Post Plus weiterhin verwendet werden soll, hat sich der Regierungsrat stets vorbehalten und ist hinzunehmen. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat in § 21<sup>ter</sup> Abs. 2 VRG die Möglichkeit von Ausnahmen zugelassen. Die neue Verordnung sieht nun vor, im Bereich des allgemeinen Verwaltungsverfahrens eine weitere Ausnahme einzuführen, damit in Fällen, wo die Zustellung per Einschreiben nicht möglich ist (§ 3), Verfügungen und Entscheide wiederum per A-Post Plus zugestellt werden sollen. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen:

1. **Gesetzmässigkeit**

Gemäss § 21 Abs. 3 VRG gilt, dass, wenn die Zustellung nicht möglich ist oder eine Partei entgegen der Anweisung der Behörde kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, die Verfügung oder der Entscheid amtlich publiziert werden kann.

Das Gesetz regelt somit abschliessend, wie bei Unmöglichkeit der Zustellung zu verfahren ist, nämlich mit amtlicher Publikation und nicht mit A-Post Plus. Der Verordnungstext widerspricht diesem übergeordneten gesetzlichen Wortlaut.

2. **Hinweis und Rechtsmittelbelehrung**

Gemäss Vollzugsverordnung zum StG § 50 Abs. 2 und 3 (neu) ist bei Verwendung von A-Post Plus in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Unter Umständen muss dies im Schreiben selbst erwähnt werden. Sollte an der Regelung in § 3 der Zustellungsverordnung festgehalten werden, so müsste dieser Schutz auch in § 3 Eingang finden, und zwar mit der gleichen Ergänzung:

<sup>2</sup> Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Verfügungen und Entscheide ist die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist der Hinweis in einer Beilage anzubringen.

<sup>3</sup> Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Mahnungen und andere amtliche Schreiben, die mit der Androhung von Rechtsnachteilen verbunden sind, ist der Hinweis im Schreiben selbst oder in einer Beilage anzubringen.

Genau dieser Schutz der Bürgerinnen und Bürger als Empfänger von hoheitlichen Anordnungen gab dem Kantonsrat Anlass zur Gesetzesrevision. Dieser Schutz muss in der Vollzugsverordnung umgesetzt werden.

Bevor die Verordnung in Kraft treten kann, müssen die Bedenken über die Gesetzmässigkeit entweder berücksichtigt oder beseitigt werden und gegebenenfalls muss die Verordnung ergänzt werden, um die Verfügungsempfängerinnen und -empfänger zu schützen. Es bestehen somit zwei wohlbegründete Vorbehalte gegen den Verordnungstext.

Im Namen des Kantonsrats  
Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler**

Staatskanzlei  
Departemente  
Vetokontrolle rol  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (1991/2021)